

Satzung

Bienenzuchtverein Wasserburg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Bienenzuchtverein Wasserburg e.V.**". Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wasserburg am Inn.
- (3) Der Bienenzuchtverein (BZV) ist Mitglied des Verbandes Bayerischer Bienenzüchter e.V. nach § 3 dessen Satzung.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss aller Imker nach freien, demokratischen Grundsätzen im Gemeinde-/Stadtbereich und der Umgebung. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung "Steuerbegünstigte Zwecke".
- (2) Aufgaben:
 - a) Die Vertretung der Mitglieder und der imkerlichen Belange in der Öffentlichkeit, bei Behörden und sonstigen zweckdienlichen Organisationen,
 - b) Erhaltung und Förderung der Bienenzucht
 - c) Unterstützung aller Maßnahmen zum Erhalt einer gesunden Umwelt.
- (3) Der Bienenzuchtverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, unabhängig vom Alter.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglied im Kreisverband Wasserburg am Inn.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmanden Mitglieder.

§ 4

Mitglieder

Der Bienenzuchtverein besteht aus

- a) Aktive Mitglieder
- b) Inaktive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördernde Mitglieder

Aktive Mitglieder halten Bienenvölker und sind in der Mitgliederliste des Verbandes Bayerischer Bienenzüchter e.V. eingetragen.

Inaktive Mitglieder halten keine Bienenvölker mehr und können in der Mitgliederliste des Verbandes eingetragen sein.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie können ebenfalls in der Mitgliederliste des Verbandes eingetragen sein.

Fördernde Mitglieder sind nur Mitglieder des Vereins und werden nicht in der Mitgliederliste des Verbandes geführt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich, mindestens drei Monate vor Jahresende, erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschluss Beschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht:
- a) An den Versammlungen und Veranstaltungen des BZV teilzunehmen
 - b) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen
 - c) Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- a) Die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen,
 - b) die Satzungs- und Organbeschlüsse zu achten,
 - c) den Beitrag zu entrichten und
 - d) die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig. Ersatz barer Auslagen ist zulässig. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben, gemäß § 5 Abs. 4 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (4) Im Außenverhältnis:
Der 1. bzw. 2. Vorsitzende sind je berechtigt über einen Betrag von 1000,- Euro im Einzelfall zu verfügen. Die Vorstandschaft ist berechtigt über einen Betrag von 2500,- Euro im Einzelfall zu verfügen. Bei Verfügungen über einen Betrag von 2.500,- Euro im Einzelfall ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
Im Innenverhältnis:
Die vorgenannten Beträge im Einzelfall sind zugleich die Beträge, über die die Vorsitzenden bzw. die Vorstandschaft im Kalenderjahr insgesamt je ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen dürfen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt Änderungen an der Satzung vorzunehmen wenn dies vom Finanzamt oder vom Registergericht gefordert wird.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

§ 10

Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig (jedoch mindestens drei Tage vorher) einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Während der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzte Anträge, die die Vereinsauflösung oder eine Satzungsänderung beinhalten, müssen in einer mindestens drei Wochen später stattfindenden Mitgliederversammlung erneut behandelt und beschlossen werden.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Bayerischer Bienenzüchter Wasserburg/Inn e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 23.02.2018 beschlossen und mit Vorstandsitzung vom 19.08.2019 + geändert. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

20.04.2022

Wasserburg am Inn, ~~19.08.2019~~ 20.04.2022